

2.01 Beiträge



Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig und versichert sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Beitragspflicht auch für Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende über die Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO.

Beitragspflicht

1 Wann beginnt die Beitragspflicht?

Erwerbstätige Personen sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig.

Beispiel: Eine Erwerbstätige, die am 15. August 2025 17 Jahre alt wird, muss ab dem 1. Januar 2026 Lohnbeiträge bezahlen.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2025	2026	2027	2028
2007	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2008	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2009	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2010	frei	frei	frei	pflichtig

Mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zahlen bis zum 31. Dezember des Jahres in dem sie 20 Jahre alt werden nur auf dem Barlohn Beiträge. Ab dem folgenden Jahr müssen sie jedoch auch auf dem Naturallohn, wie z. B. Verpflegung und Unterkunft, Beiträge entrichten.

Lernende hingegen müssen ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag sowohl auf dem Barlohn als auch auf dem Naturallohn Beiträge bezahlen.

2 Wann endet die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Wenn Personen die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgeben, müssen sie als Nichterwerbstätige weiterhin Beiträge entrichten (siehe Merkblatt 2.03 – *Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO*).

Bleiben Personen über das Referenzalter hinaus erwerbstätig, sind sie weiterhin beitragspflichtig, können aber von einem Freibetrag profitieren (siehe Ziffer 14 ff.).

Das Referenzalter liegt bei 65 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang vor 1964 gelten jedoch folgende Sonderregelungen für das Referenzalter:

Jahrgang	Referenzalter
1960	64
1961	64 und 3 Monate
1962	64 und 6 Monate
1963	64 und 9 Monate
1964	65 Jahre

Mitarbeitende Familienmitglieder, welche das Referenzalter überschritten haben, zahlen nur auf dem Barlohn Beiträge, gegebenenfalls nach Abzug des Freibetrags (siehe Ziffer 14 ff.). Auf den Naturallohn, wie beispielsweise Verpflegung und Unterkunft, müssen in diesem Fall keine Beiträge mehr entrichtet werden.

3 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Beitragssätze	
AHV	8,7 %
IV	1,4 %
EO	0,5 %
Total	10,6 %

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ziehen Sie 5,3 % des Lohns Ihrer Arbeitnehmenden für deren Anteil an den Beiträgen ab und überweisen diesen Betrag zusammen mit Ihrem eigenen Anteil von ebenfalls 5,3 % an die Ausgleichskasse. Dies ergibt zusammen 10,6 %. Zusätzlich kommt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung hinzu (siehe Merkblatt 2.08 – *Beiträge an die Arbeitslosenversicherung*).

Die Ausgleichskassen erheben darüber hinaus einen Verwaltungskostenbeitrag, der zu Lasten der Arbeitgebenden geht.

Arbeitnehmende Personen, die bei einem nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden (z. B. einer Botschaft) beschäftigt sind, müssen ihre Beiträge in der Regel selbst bezahlen. Die Beitragssätze entsprechen dabei denjenigen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Bezug der Beiträge für Arbeitgebende

4 Wie setzt die Ausgleichskasse die Beiträge im ordentlichen Verfahren fest?

Die Ausgleichskasse setzt provisorische Beiträge, sogenannte Akontobeiträge fest, die auf der voraussichtlichen Lohnsumme basieren. Damit die Akontobeiträge korrekt festgesetzt werden können, ist es wichtig, dass Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Ihrer Ausgleichskasse alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Sollte sich die Lohnsumme wesentlich ändern, sind Sie verpflichtet die Ausgleichskasse darüber zu informieren.

Die definitiven Beiträge werden auf Basis Ihrer Lohndeklaration festgesetzt. Diese Lohndeklaration muss spätestens bis zum 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung müssen Sie Verzugszinsen auf eventuellen Differenzen zahlen. Viele Ausgleichskassen können die Lohndeklaration auch auf elektronischem Weg (z. B. einheitliche Lohnmeldung ELM, www.swissdec.ch) empfangen.

Die Ausgleichskasse berechnet die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen:

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, wird Ihnen die Differenz erstattet.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge niedriger als die definitiven Beiträge, erhalten Sie eine Rechnung für die Differenz.

In bestimmten Fällen kann Ihnen die Ausgleichskasse erlauben, die genauen Beiträge anstelle von provisorischen Akontobeiträgen zu zahlen, sofern eine pünktliche Zahlung gewährleistet ist.

5 Wann müssen Arbeitgebende die Beiträge bezahlen?

Die Beiträge müssen Sie bis zu einer jährlichen Lohnsumme von 200 000 Franken vierteljährlich und bei höheren Lohnsummen monatlich bezahlen. Der späteste Zahlungstermin ist immer der 10. Tag nach Quartals- bzw. Monatsende.

Beispiel: Beiträge für das erste Quartal müssen bis spätestens zum 10. April bezahlt werden.

Falls die bezahlten Akontobeiträge tiefer sind als die definitiven Beiträge, erhalten Sie eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden muss. Die Frist beträgt exakt 30 Tage und nicht einen Monat. Sie kann nicht verlängert werden. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag

oder Feiertag, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag. Die Frist beginnt einen Tag nach Ausstellung der Rechnung durch die Ausgleichskasse und nicht erst, nach deren Erhalt. Die Rechnung wird immer das Datum enthalten, bis wann der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingegangen sein muss.

Wichtig: Die Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingegangen ist, nicht bereits, wenn die Zahlung veranlasst wurde. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, fällt ein Verzugszins von 5 % pro Jahr an, der zu Lasten der Arbeitgebenden geht.

6 Wie werden die Beiträge im vereinfachten Verfahren berechnet?

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und ermöglicht Arbeitgebenden eine einfachere Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV / IV / EO / ALV / Familienzulagen) der Quellensteuer und Unfallversicherung. Dieses Verfahren kann freiwillig genutzt werden und ist vor allem für kurzfristige oder geringfügige Arbeitsverhältnisse gedacht, wie sie häufig in Privathaushalten vorkommen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der einzelne Lohn pro arbeitnehmende Person darf pro Jahr 22 680 Franken (Jahr 2025) nicht übersteigen;
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr 60 480 Franken (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV im Jahr 2025) nicht übersteigen;
- die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Das Verfahren gilt jedoch nicht für:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH usw.) und Genossenschaften;
- im Betrieb tätige Ehegatten und Kinder des Arbeitgebenden.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ausgleichskasse, die auch Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren ist. Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr (siehe Merkblatt 2.07 – Vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende).

Zinsen

7 Wann müssen Arbeitgebende Verzugszinsen bezahlen?

Verzugszinsen werden – unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung – bei verspäteter Abrechnung oder verspäteter Bezahlung der Beiträge erhoben.

Betrifft	Zahlung nicht eingegangen bis	Zinsen laufen ab
Akontobeiträge bzw. genaue Beiträge	30 Tage nach Monats- bzw. Quartalsende	1. Tag nach Monats- bzw. Quartalsende
Abrechnung	30. Januar nach Ende des Beitragsjahres	1. Januar nach Ende des Beitragsjahres
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen	30 Tage nach Rechnungsstellung	1. Tag nach Rechnungsstellung
Nachgeforderte Beiträge für vergangene Jahre		1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres

8 Wann erhalten Arbeitgebende Vergütungszinsen?

Im Allgemeinen werden Vergütungszinsen auf bezahlte aber nicht geschuldete Lohnbeiträgen ausgerichtet, die von der Ausgleichskasse zurückzuerstatten oder verrechnet werden müssen. Die Zinsen beginnen ab dem 1. Januar nach Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden, bis zu ihrer vollständigen Rückerstattung.

Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, und hat die zuständige Ausgleichskasse die Differenz nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet, werden ebenfalls Vergütungszinsen bezahlt. Die Zinsen beginnen ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die vollständige Abrechnung bei der Ausgleichskasse eingegangen ist.

9 Wie werden die Zinsen berechnet?

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage und für ein Kalenderjahr 360 Tage zugrunde gelegt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 %.

Beispiel:

Die Lohndeklaration für das Jahr 2024 trifft rechtzeitig am 30. Januar 2025 bei der Ausgleichskasse ein. Die Zahlung der Differenz zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen erfolgt jedoch verspätet, nämlich erst am 2. April 2025 statt wie fällig am 26. März 2025 (30 Tage nach Rechnungsstellung).

- geleistete Akontobeiträge: 40 000 Franken
- definitive Beiträge: 100 000 Franken
- Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen: 60 000 Franken
- Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse: 24. Februar 2025
- Eingang der Rechnung beim Arbeitgebenden: 26. Februar 2025
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 2. April 2025
- Verzugszins vom 25. Februar 2025 bis zum 2. April 2025
(6 + 30 + 2 = 38 Tage):
 $60\,000 \text{ Franken} \times (38 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 316.70 \text{ Franken}$

Massgebender Lohn

10 Welche Entgelte gehören zum massgebenden Lohn?

Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Zu ihm gehören alle in der Schweiz oder im Ausland ausbezahlten Entgelte, die arbeitnehmende Personen für geleistete Arbeit erhalten, insbesondere:

- a) Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne usw. sowie Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienste;
- b) Orts- und Teuerungszulagen;
- c) Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Risiko- und Erfolgsprämien und ähnliche Vergütungen;
- d) Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen; für die Zeitpunkte der Beitragserhebung und für die Bewertung gelten die Vorschriften über die direkte Bundessteuer;

- e) Gewinne bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts bei Arbeitnehmenden, die gleichzeitig Inhaberinnen oder Inhaber von gesellschaftlichen Beteiligungsrechten sind und die für die geleistete Arbeit keinen oder einen unangemessen tiefen Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende erhalten;
- f) Entgelte von Kommanditären und Kommanditärinnen, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
- g) Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Bestandteil des Lohnes sind;
- h) Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft (siehe Ziffer 12), Privatbenützung von Dienstautos, Dienstwohnungen usw.;
- i) Provisionen und Kommissionen;
- j) Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe;
- k) Einkommen der Behördenmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinde;
- l) Sporteln und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- m) Honorare von Privatdozenten und Privatdozentinnen und ähnlich besoldeten Lehrkräften;
- n) Lohnfortzahlungen infolge Unfalls oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
- o) Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutter- sowie Vaterschaft;
- p) Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern; ausgenommen ist die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen und Globallöhnen;
- q) Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
- r) Leistungen des Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen sind (siehe Merkblatt 2.05 – *Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses*);
- s) Taggelder der ALV und Insolvenzentschädigungen (Entschädigungen bei Zahlungsunfähigkeit);
- t) Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV (siehe Merkblatt 2.11 – *Beitragspflicht auf Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen*);
- u) Taggelder der IV;
- v) Taggelder der Militärversicherung;
- w) Entschädigungen der Arbeitgebenden für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten der Arbeitnehmenden.

11 Welche Entgelte gehören nicht zum massgebenden Lohn?

- a) Militärsold und Sold an Zivilschutzleistende, Taschengeld für Zivildienstleistende; soldähnliche Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren bis 5 300 Franken (der darüber liegende Lohn ist beitragspflichtig) und Vergütungen in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter;
- b) Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität;
- c) Leistungen der Sozialhilfe und von Hilfsorganisationen (Pro Juventute, kirchliche Organisationen, Pro Infirmis usw.);
- d) Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann;
- e) Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungs-, Heirats-, Geburtszulagen) im orts- oder branchenüblichen Rahmen;
- f) Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
- g) Beiträge an die Kranken- und Unfallversicherungen, sofern die Prämien direkt an die Versicherung bezahlt und alle Arbeitnehmenden gleichbehandelt werden;
- h) Beiträge an die Familienausgleichskassen, wenn alle Arbeitnehmenden gleichbehandelt werden;
- i) Zuwendungen beim Tode von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassenen;
- j) Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- k) Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke;
- l) Anerkennungsprämien bis zu 500 Franken für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
- m) Zuwendungen anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, später in Abständen von 25 Jahren);
- n) Leistungen an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleichbehandelt werden;
- o) Naturalgeschenke im Wert von bis zu 500 Franken im Jahr;
- p) Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung. Sie sind nur vom massgebenden Lohn ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht;
- q) Ausserordentliche Unterstützungsleistungen zur Linderung einer finanziellen Not der Arbeitnehmenden, falls deren Existenzbedarf nicht gesichert ist.

12 Gehören Naturalbezüge zum massgebenden Lohn?

Naturalbezüge sind Lohnbestandteile, die nicht in Form von Geld ausbezahlt werden. Sie umfassen beispielsweise Verpflegung und Unterkunft, die Arbeitnehmende oder mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers erhalten. Diese Naturalbezüge werden ebenfalls als Teil des massgebenden Lohns betrachtet und müssen entsprechend bewertet werden:

Naturallohn	pro Tag		pro Monat	
Frühstück	CHF	3.50	CHF	105.–
Mittagessen	CHF	10.00	CHF	300.–
Abendessen	CHF	8.00	CHF	240.–
Unterkunft	CHF	11.50	CHF	345.–
Volle Verpflegung und Unterkünfte	CHF	33.00	CHF	990.–

Erhalten nicht nur Arbeitnehmende, sondern auch deren Familienangehörige freie Verpflegung und Unterkunft, werden folgende Zuschläge hinzugerechnet:

- Erwachsene Familienangehörige: Es wird der gleiche Ansatz wie für Arbeitnehmenden angerechnet;
- Minderjährige Familienangehörige: Es wird jeweils die Hälfte des Ansatzes der Arbeitnehmenden angerechnet.

Andere Formen von Naturaleinkommen werden von der Ausgleichskasse im Einzelfall bewertet und festgelegt. Die genaue Bewertung orientiert sich an den jeweiligen Umständen und wird individuell beurteilt.

13 Welche Mindestlöhne gelten für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft?

Für mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers gelten in der Landwirtschaft folgende monatliche Globallöhne (bestehend aus Bar- und Naturallohn):

- 2 070 Franken für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder;
- 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder (arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, gilt für jeden der Ansatz von 2 070 Franken). Dieser Punkt betrifft den Ehegatten des Betriebsinhabers nicht;
- 690 Franken für den Unterhalt jedes minderjährigen Kindes.

Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

14 Müssen AHV-Rentnerinnen oder AHV-Rentner Beiträge bezahlen?

Personen, welche das Referenzalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Sie erhalten aber einen Freibetrag.

Freiwilliger Verzicht auf den Freibetrag: Arbeitnehmende können auf die Anwendung des Freibetrags verzichten, um auf ihrem gesamten Einkommen Beiträge zu entrichten. Dadurch kann unter Umständen der Rentenanspruch erhöht werden, entweder durch das Füllen von Beitrags- und Versicherungslücken oder durch die Erhöhung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens vgl. dazu das Merkblatt 3.08 – *Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter* und das Informationsblatt zur Stabilisierung der AHV (AHV21) Was ändert?.

Freibetrag bei mehreren Tätigkeiten:

Personen, die sowohl eine selbstständige als auch eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag.

15 Wie hoch ist der Freibetrag?

Personen, welche das Referenzalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind, müssen auf dem Freibetrag von 16 800 Franken jährlich keine Beiträge entrichten. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der 16 800 Franken im Jahr übersteigt.

Wird gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende gearbeitet, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis separat. Ebenso können Arbeitnehmende für jedes Arbeitsverhältnis individuell entscheiden, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Im Jahr, in dem das Referenzalter erreicht wird, ist nur der anteilmässige Freibetrag auf den Lohnanteil ab dem Monat nach Erreichen des Referenzalters abzugsfähig.

16 Wie verzichtet eine arbeitnehmende Person auf den Freibetrag?

Arbeitnehmende, die den Freibetrag nicht anwenden und auf ihrem gesamten Lohn Beiträge an die AHV, IV und EO bezahlen möchten, müssen dies ihrem Arbeitgeber rechtzeitig mitteilen, und zwar spätestens:

- bei der Auszahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Rentenalters
- oder für Folgejahre jeweils bei der Auszahlung des ersten Lohns jedes darauffolgenden Kalenderjahres.

Wenn ein Arbeitnehmender die Lohnzahlung akzeptiert, die bereits um den Freibetrag gekürzt ist, stimmt er der Anwendung des Freibetrags zu.

Der Entscheid gilt jeweils für das gesamte Kalenderjahr und pro Arbeitgeber. Er wird automatisch ins nächste Kalenderjahr übernommen, wenn die Person ihrem Arbeitgeber keinen neuen Entscheid meldet.

17 Wie berechnet sich der Freibetrag bei unterjähriger Tätigkeit?

Vom Jahreslohn ziehen Arbeitgebende den Freibetrag von 16 800 Franken ab. Falls das Entgelt oder die Erwerbstätigkeit jedoch nicht das ganze Jahr über andauert, wird der Freibetrag proportional berechnet. Er beträgt in solchen Fällen 1 400 Franken pro vollem oder angebrochenem Kalendermonat.

Beispiel:

Arbeitet eine AHV-Rentenberechtigte Person vom 30. März bis 6. Juni eines Jahres, zählen sowohl der März als auch der Juni als ganze Monate, was zu insgesamt vier Monaten führt. Der Freibetrag beträgt somit $4 \times 1\,400$ Franken, also 5 600 Franken.

18 Berechnungsbeispiele

Beispiel 1 / Ganzjährige Tätigkeit:

Ein Selbstständigerwerbender führt auch nach Erreichen des 65. Altersjahrs sein Geschäft weiter. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Vom ausbezahlten Verwaltungsrats honorar hat der Arbeitgeber den Freibetrag abgezogen, worauf der Arbeitnehmer nicht reagiert. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

	Jährlicher Nettoertrag aus dem Geschäft		Einkommen als Verwaltungsrat	
	CHF	30 500.–	CHF	18 000.–
Freibetrag	- CHF	16 800.–	- CHF	16 800.–
beitragspflichtig	CHF	13 700.–	CHF	1 200.–

Beispiel 2 / Unterjährige Tätigkeit:

Eine 66-jährige Arbeitnehmerin arbeitet vom 1. März bis zum 6. April bei der Firma C und anschliessend vom 23. bis zum 30. April bei der Firma D und akzeptiert die Abzüge der Freibeträge. Es ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

	Firma C vom 1. März - 6. April		Firma D vom 23. - 30. April	
Monatslohn für März	CHF	8 000.–	CHF	
Monatslohn für April	CHF	1 200.–	CHF	2 100.–
Total	CHF	9 200.–	CHF	2 100.–
Freibetrag	- CHF	2 800.–	- CHF	1 400.–
beitragspflichtig	CHF	6 400.–	CHF	700.–

Beispiel 3 /Ganzjährige Tätigkeit und Verzicht auf den Freibetrag:

- Ein AHV-Rentenberechtigter arbeitet ab dem 1. Januar 2025 für die Firmen A und B. Die Löhne werden nach Abzug des Freibetrages bezahlt.
- Im März teilt der Arbeitnehmer der Firma A mit, dass er auf die Anwendung des Freibetrages verzichten möchte. Die Firma A kann diese verspätete Mitteilung im Jahr 2025 nicht berücksichtigen.
- Die Firma A sichert aber dem Arbeitnehmer zu, dass der Freibetrag ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr abgezogen wird. Es ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

Im Jahr 2025	Firma A		Firma B	
Jahreslohn	CHF	19 200.–	CHF	18 000.–
Freibetrag	- CHF	16 800.–	- CHF	16 800.–
beitragspflichtig	CHF	2 400.–	CHF	1 200.–

Im Jahr 2026	Firma A		Firma B	
Jahreslohn	CHF	21 300.–	CHF	18 200.–
Freibetrag	- CHF	0.–	- CHF	16 800.–
beitragspflichtig	CHF	21 300.–	CHF	1 400.–

Beiträge auf geringfügigem Lohn

19 Werden auf einem geringfügigen Lohn Beiträge bezahlt?

Vom massgebenden Lohn, der pro Arbeitsverhältnis den Betrag von 2 500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall zahlen, unabhängig von der Höhe des Einkommens (siehe Merkblatt 2.06 – *Hausdienstarbeit*). Eine Ausnahme gilt jedoch für Personen bis zum 31. Dezember nach dem 25. Geburtstag, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken nicht übersteigt. In diesem Fall können die Versicherten die Beitragsentrichtung verlangen.

Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden, müssen in jedem Fall Beiträge zahlen, unabhängig von der Höhe der Einkommen.

Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen

20 Wann spricht man von einer nachträglichen Lohnzahlung?

Wenn der Lohn nicht unmittelbar am Ende einer bestimmten Lohnperiode ausbezahlt wird, spricht man von nachträglichen Lohnzahlungen. Dazu gehören unter anderem Gewinnanteile, Provisionen, Gratifikationen, Verwaltungsrats honorare und Tantiemen.

21 Wie wird die Beitragspflicht bestimmt?

Für die Bestimmung der Beitragspflicht für nachträgliche Lohnzahlungen ist der Zeitpunkt massgebend, zu dem die entsprechende Arbeit geleistet wurde, und nicht der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns.

Beiträge müssen also nur dann auf nachträgliche Lohnzahlungen erhoben werden, wenn die arbeitnehmende Person zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung versichert und beitragspflichtig war.

Beispiel:

Ein Jugendlicher beginnt am 1. Mai 2024 eine Lehre und wird am 1. Oktober 2024 17 Jahre alt. Er wird somit ab dem 1. Januar 2025 AHV-beitragspflichtig. Im Mai 2025 erhält er eine Gratifikation für das gesamte erste Lehrjahr (Mai 2024 bis April 2025). Da er erst ab Januar 2025 beitragspflichtig ist, unterliegt nur 1/3 der Gratifikation (für die Monate Januar bis April 2025) der Beitragspflicht.

22 Welcher Zeitpunkt ist für die Berechnung der Beiträge massgebend?

Für die Berechnung der Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen ist der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns entscheidend, nicht der Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Arbeit geleistet wurde. Das bedeutet, dass die Beiträge nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen berechnet werden, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten. Vorbehalten bleibt Ziffer 23.

Beispiel: Wenn eine nachträgliche Gratifikation im Jahr 2025 ausgezahlt wird, dann gelten die Beitragssätze und Freibeträge, die für 2025 festgelegt sind, auch wenn die entsprechende Arbeit im Jahr 2024 geleistet wurde.

23 Wann müssen Arbeitgebende nachträgliche Lohnzahlungen separat aufführen?

Sie müssen nachträgliche Lohnzahlungen separat aufführen, wenn

- die versicherte Person im Jahr der Lohnzahlung nicht mehr bei Ihnen beschäftigt ist;
- zwischen dem Zeitraum der Arbeitsleistung und dem Zeitpunkt der Zahlung des Lohns die Bestimmungen über die Beitragspflicht ändern.

In diesen Fällen müssen Sie in der Lohnbescheinigung unter «Beitragsdauer» genau angeben, für welche Monate die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt war, und zwar für jedes Kalenderjahr getrennt. Denn nur dann ist die Ausgleichskasse in der Lage, das Einkommen der versicherten Person korrekt in ihr individuelles Konto einzutragen, damit bei der Rentenberechnung kein Nachteil entsteht.

Nachträgliche Lohnzahlungen, die unter dieser Ziffer nicht erwähnt sind, müssen Sie auf der Lohnbescheinigung nicht separat aufführen, sondern können Sie zusammen mit den Lohnzahlungen für das laufende Kalenderjahr ausweisen.

Sonderregelung auf schriftliches Gesuch der Arbeitnehmenden: Wenn eine Arbeitnehmende nachweisen kann, dass das im Jahr der Lohnzahlung eingetragene Einkommen aus einer früheren Tätigkeit stammt, für die in einem früheren Jahr weniger als der Mindestbeitrag entrichtet wurde, verbucht die Ausgleichskasse das Einkommen in dem Jahr, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde. Dies ist möglich, solange das Gesuch vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. In diesen Fällen erfolgt die Beitragsberechnung nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung galten.

Beiträge auf EO-Entschädigungen und auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung

24 Müssen Arbeitgebende Beiträge auf EO-Entschädigungen und Taggeldern bezahlen?

Ja. Auf Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und Urlaub des andern Elternteils, bei der Pflege von kranken Kindern, bei Adoption sowie auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung müssen Sie ebenfalls Beiträge entrichten. Sie sind ein Bestandteil des massgebenden Lohns.

Die Entschädigungen der Militärversicherung werden nach den Regeln dieser Versicherung abgerechnet.

Leisten landwirtschaftliche Arbeitnehmende Dienst, vergütet die Ausgleichskasse auch jenen Beitrag, den landwirtschaftliche Arbeitgebende gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, siehe Merkblatt 6.09 – *Familienzulagen in der Landwirtschaft*) auf den Lohn ihrer Arbeitnehmenden zahlen.

25 Können Arbeitnehmende die direkte Auszahlung von Entschädigungen verlangen?

Direkte Auszahlungen von Entschädigungen durch die Ausgleichskasse sind nur in Ausnahmefällen möglich. In der Regel ist dazu das Einverständnis des Arbeitgebenden nötig. Auch direkte Auszahlungen sind beitragspflichtig.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.01-25/01-D